

# **BVGer C-6174/2008 vom 15. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6174\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6174_2008)

FR: TAF C-6174/2008 du 15 septembre 2010

IT: TAF C-6174/2008 del 15 settembre 2010

## **Regeste**

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung", "Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

#### **E. 1.1**

Eine Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG, vgl. auch Art. 46a VwVG). Die Rechtssuchenden müssen - bevor sie Beschwerde einreichen - bei der zuständigen Stelle ein Begehren um Erlass einer Verfügung stellen bzw. bei Verzögerung dieses wiederholen. Zudem muss Anspruch auf Erlass einer Verfügung bestehen (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 241 Rz. 5.20).

#### **E. 1.2**

Zuständig zur Beurteilung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne von Art. 56 Abs. 2 ATSG ist das Sozialversicherungsgericht, welches auch zur Beurteilung der angebehrten Verfügung zuständig wäre (vgl. BGE 130 V 90 E. 2, Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 13 zu Art. 56).

##### **E. 1.2.1**

Im Bereich der individuellen Leistungen der Invalidenversicherung hat das Bundesverwaltungsgericht nur Verfügungen der IVSTA (nicht aber der SAK) zu beurteilen (vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).

##### **E. 1.2.2**

Die Ausgleichskassen sind gemäss Art. 60 Abs. 1 IVG für die Berechnung und die Auszahlung von Renten der Invalidenversicherung zuständig. Der Erlass der Verfügung fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der IV-Stellen (vgl. Art. 57 Abs. 1 Bst. g IVG, siehe auch Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über das Verfahren in der IV [KSVI] Rz. 3039 ff.; Urteil BVGer C-7778/2006 vom 20. Oktober 2008 E. 1). Die Ausgleichskassen können daher nicht Partei im Beschwerdeverfahren sein (BGE 127 V 213 E. 1c/bb). Dies gilt auch wenn - wie vorliegend - allein die Frage der Drittauszahlung einer Kinderrente streitig ist (vgl. BGE 127 V 213 E. 1d mit Hinweis).

### **E. 1.2.3**

Der Beschwerdeführer ist seiner vorprozessualen Obliegenheit nachgekommen, bei der Behörde wiederholt den Erlass einer Verfügung zu verlangen. Das erste Begehren vom 10. Juni 2007 hat er an die für den Erlass einer Verfügung zuständige IVSTA gerichtet, die späteren an die mit der Abklärung befassten (und zur Weiterleitung der Begehren verpflichteten, vgl. Art. 30 ATSG) SAK.

### **E. 1.3**

Offenbar war dem Beschwerdeführer nicht bekannt, dass die SAK nicht verfügungsbefugt ist, weshalb er die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde fälschlicherweise nicht gegen die IVSTA, sondern gegen die SAK richtete. Daraus darf ihm angesichts der für ihn kaum ersichtlichen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen IV-Stelle und Ausgleichskasse und der engen Zusammenarbeit zwischen SAK und IVSTA indessen kein Nachteil erwachsen. Es ist daher festzustellen, dass sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die IVSTA richtet. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.4**

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass - trotz falscher Parteibezeichnung im Rahmen des Schriftenwechsels - auch die IVSTA offenbar erkannt hat, dass sie (und nicht die SAK) im vorliegenden Verfahren am Recht steht, wurde doch die Duplik - mit welcher die Ausführungen der SAK in der Vernehmlassung und der darin gestellte Antrag ausdrücklich bestätigt wurden - von der IVSTA eingereicht.

## **E. 2**

Das mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung. Nicht zum Streitgegenstand gehören dagegen die zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten (Urteil EVG I 328/03 vom 23. Oktober 2003, publiziert in SVR 2005 IV Nr. 26, E. 4.2 mit Hinweisen, vgl. auch in BGE 134 V 145 nicht publizierte E. 1 [Urteil 8C\_23/2007]).

### **E. 2.1**

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde es ausdrücklich ablehnt oder stillschweigend unterlässt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 242 Rz. 5.24).

#### **E. 2.1.1**

Gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht

einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden (Art. 51 Abs. 1 ATSG). Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen (Art. 51 Abs. 2 ATSG).

### **E. 2.1.2**

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG). Die Kinderrente wird - als akzessorische Leistung - gemäss Art. 35 Abs. 4 IVG wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Art. 20 Abs. 1 ATSG sieht zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung die Möglichkeit einer Drittauszahlung von Geldleistungen vor - sofern (a) die berechnete Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist; und (b) die berechnete Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem Grund nach Bst. a auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind. Weiter bestimmt Art. 71ter Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101), dass die Kinderrente bei getrennt lebenden Eltern auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen ist, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Art. 71ter Abs. 1 AHVV gilt kraft Art. 35 Abs. 4 IVG und Art. 82 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) auch im Bereich der Invalidenversicherung. Die Verwaltung hat den nicht rentenberechtigten Elternteil auf die Möglichkeit der direkten Auszahlung der Kinderrenten hinzuweisen, sofern aus den Rentenakten hervorgeht, dass die Eltern getrennt leben (Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL] Rz. 10010; vgl. auch AHI 2001 232 [betreffend Auszahlung der Zusatzrenten]).

### **E. 2.1.3**

Der Entscheid über eine allfällige Drittauszahlung ist, wie sich aus den soeben angeführten Bestimmungen ohne Weiteres ergibt, als erheblich im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG zu qualifizieren. Es handelt sich dabei auch nicht um einen der in Art. 74ter IVV vorgesehenen Ausnahmefälle, in welchen Leistungen ohne Verfügung zugesprochen werden können. Die IV-Stelle hat demnach eine Verfügung zu erlassen, wenn sie einem Begehren um Auszahlung an Dritte stattgibt (oder diese verweigert) und wenn die Auszahlungsmodalitäten zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, bspw. eine Kinderrente wieder dem rentenberechtigten Elternteil ausgerichtet wird.

### **E. 2.2**

Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde lediglich im November 2003 (von der damals zuständigen IV-Stelle Bern) mit Verfügung darüber entschieden, an wen die Kinderrente für D. \_\_\_\_\_ ausbezahlt werden soll (vgl. SAK-Akt. 43). Betreffend der Auszahlung an die Gemeinde E. \_\_\_\_\_ bzw. die Stadt F. \_\_\_\_\_ wurde hingegen keine Verfügung erlassen. Eine weitere Änderung der Auszahlungsmodalitäten wurde wahrscheinlich im Juli 2006 vorgenommen, indem die Kinderrente auf ein Konto der nicht rentenberechtigten

Mutter überwiesen wurde (vgl. SAK-Akt. 67 ff. und 108). Sofern die IVSTA mit Datum vom 24. November 2006 eine Verfügung betreffend der Kinderrente erlassen hat (vgl. die vom Rechtsvertreter der geschiedenen Ehefrau eingereichte Kopie [SAK-Akt. 72]), wurde damit offensichtlich nicht (oder nicht mit der gebotenen Klarheit) über den Auszahlungsmodus verfügt, weil selbst für die SAK nicht klar war, an wen die Kinderrente ausbezahlt wurde. Rückwirkend ab Juli 2007 wurde die Kinderrente wieder dem Beschwerdeführer ausgerichtet, wie (lediglich) aus dem Schreiben der SAK an die Sozialen Dienste der Stadt F. \_\_\_\_\_ vom 18. April 2008 hervorgeht (SAK-Akt. 96). Die jeweils zuständigen IV-Stellen sind ihrer Verfügungspflicht demnach mehrmals nicht nachgekommen.

### **E. 2.3**

Nach der Rechtsprechung ist die Befugnis der versicherten Person, einen formell korrekten Entscheid des Versicherers zu verlangen, insbesondere mit Blick auf das Gebot der Rechtssicherheit sowie den Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) zeitlich zu beschränken (BGE 134 V 145 E. 5.2 mit Hinweisen). Das Rechtssicherheitsgebot wird dem Beschwerdeführer - angesichts der Kumulation von Fehlern und Unklarheiten im vorliegenden Fall - kaum entgegengehalten werden können. Vielmehr kann erst durch den Erlass einer Verfügung Rechtssicherheit hergestellt werden. Dies schliesst indessen nicht aus, dass die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dem Beschwerdeführer wäre es nach Treu und Glauben möglich und zumutbar gewesen, die Zulässigkeit der Auszahlung an die Gemeinde E. \_\_\_\_\_ bzw. F. \_\_\_\_\_ (ab Ende 2004) bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu bestreiten. Die IVSTA wird aber jedenfalls darüber zu verfügen haben, ab welchem Zeitpunkt die Kinderrente (wieder) dem Beschwerdeführer auszurichten war. Hinzuweisen ist zudem auf Folgendes:

#### **E. 2.3.1**

Es ist Sache der IV-Stelle, unrechtmässig bezogene Leistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzufordern. Wurden Leistungen während einer bestimmten Zeit an eine nicht anspruchsberechtigte Person ausgerichtet, trägt grundsätzlich der Versicherungsträger das Risiko einer allfälligen Doppelzahlung (vgl. Urteil BGer 9C\_326/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 3.2, Urteil EVG I 780/04 vom 3. Mai 2006 E. 8.2.5). Deshalb durfte sich die Vorinstanz nicht darauf beschränken, die Sozialen Dienste der Stadt F. \_\_\_\_\_ (brieflich) aufzufordern, die zu viel ausbezahlten Kinderrenten an den Beschwerdeführer zu überweisen, und es dem Beschwerdeführer überlassen, die vom Sozialdienst erstellte Abrechnung zu bestreiten. Es ist Aufgabe der IVSTA (unter Einbezug der SAK) abzuklären, ob bzw. in welchem Umfang die Sozialen Dienste der Stadt F. \_\_\_\_\_ und die geschiedene Ehegattin zu Unrecht Kinderrenten für den Sohn des Beschwerdeführers bezogen haben, und die entsprechenden Rückerstattungsverfügungen zu erlassen. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Auszahlung der Kinderrente hängt jedoch - unter Vorbehalt des bereits erwähnten Grundsatzes von Treu und Glauben bzw. des Rechtsmissbrauchsverbotes - nicht davon ab, ob die Kinderrente während einer bestimmten Zeitperiode an nicht anspruchsberechtigte Dritte ausgerichtet wurde.

#### **E. 2.3.2**

Hingegen hat die IV-Stelle nicht zu beurteilen, ob eine Heimplatzierung rechtmässig ist. Sie hat lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Leistungen an eine

Behörde gemäss Art. 20 Abs. 1 ATSG erfüllt sind.

#### **E. 2.4**

Nicht einzutreten ist auf das zweite Rechtsbegehren betreffend Anzeige von strafbaren Handlungen. Aus dem vom Beschwerdeführer (in Analogie) angerufenen Art. 208 AHVV (Anzeigepflicht der Leiter der Ausgleichskassen bei strafbaren Handlungen) kann weder eine Verfügungspflicht der Verwaltung noch ein Rechtsschutzinteresse im vorliegenden Verfahren abgeleitet werden.

#### **E. 2.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde - soweit darauf einzutreten ist - gutzuheissen ist. Die Sache wird deshalb an die IVSTA zurückgewiesen, damit sie ohne weitere Verzögerung den Anspruch auf Auszahlung der Kinderrente beurteile und darüber mittels anfechtbarer Verfügung entscheide.

#### **E. 3**

Der unterlegenen Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2])).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.